

Am 29. März 2005 wurde die Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gegeben. Sie trat daraufhin am 5. April 2005 in Kraft. Bereits 2001 hat die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises sich aufgrund der Unverhältnismäßigkeit des Verordnungsentwurfes, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, mit Unterstützung des Umweltausschusses gegen eine Festsetzung der Verordnung in dieser Form ausgesprochen. Es wurde eindringlich darauf hingewiesen die strittigen Punkte vor der Festsetzung gemeinsam zu erörtern und Lösungen zu finden, die einen praxisgerechten Vollzug ermöglichen sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

#### Erläuterungen:

Die jetzt festgesetzte Verordnung entspricht in wesentlichen Teilen dem Entwurf von 2001. Lediglich in den Punkten der genehmigungsfreien Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser sowie dass keine Unterscheidungen mehr zwischen Gemüsekulturen mit geringem und hohem Nährstoffbedarf gemacht werden, ist die Bezirksregierung der Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises gefolgt. In allen weiteren 16 Punkten, siehe dazu Anhang 1 zu diesem TOP, wurden die dargelegten Einwände und Anregungen nicht berücksichtigt. Selbst ein redaktioneller Fehler, der die Erläuterung zur „unsachgemäßen Düngung“ betrifft, wurde trotz mehrfacher Hinweise nicht korrigiert. Dies macht deutlich, wie wenig sich mit den inhaltlichen Aussagen der Kritikpunkte von Seiten der Bezirksregierung auseinandergesetzt worden ist. Die Verordnung wurde festgesetzt ohne dass der seinerzeit zugesagte Erörterungstermin mit Landwirtschaft und Vollzugsbehörde stattgefunden hat. Als Folge davon liegt nun eine Verordnung vor, die in wesentlichen Teilen unverhältnismäßig, z.B. Doppelwandigkeit von Güllebehältern, sowie nicht vollziehbar ist, z.B. Regelung der Festmistausbringung. Die gesamte Verordnung kann unter der Rubrik „Wasserschutzgebiete“ der Internetadresse des Staatlichen Umweltamtes eingesehen werden: [www.stua-k.nrw.de](http://www.stua-k.nrw.de).

Besonders schwerwiegend wird sein, dass diese Verordnung nun als Grundlage für weitere noch festzusetzende, zu ändernde oder verlängernde Wasserschutzgebietsverordnungen dienen wird, wenn nicht zu einer sachlichen Betrachtung zurückgekehrt wird.

Auch nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) lassen sich Forderungen in diesem Umfang nicht ableiten. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, ob zukünftig Wasserschutzgebietsverordnungen noch erforderlich sind, da bereits durch die nach der WRRL geforderten Maßnahmenprogramme der „gute Zustand“ der Gewässer gesichert oder erreicht werden muss.

Die Verwaltung hat bereits mit bekannt werden der Festsetzungsabsichten der Bezirksregierung, sowohl gegen den unverhältnismäßigen Inhalt der vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung als auch gegen die Vorgehensweise ihr Unverständnis gegenüber der Bezirksregierung zum Ausdruck gebracht, ablehnende Stellungnahmen von Seiten des Vorsitzenden des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes und des Direktors der Landwirtschaftskammer liegen zwischenzeitlich ebenfalls vor.

Die Bezirksregierung wurde seitens der Verwaltung um ein Gespräch gebeten, eine Antwort darauf steht derzeit noch aus.